Behördenerlass betreffend Wasserversorgung

Ausführungsbestimmungen zum WVR

vom 15. September 2026

(Stand: 1. Januar 2027)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen 1
Art. 1. Gegenstand 1
Art. 2. Zuständigkeit 1

B. Aufgaben von Liegenschaftsbesitzenden und Eigentümerschaft 1
Art. 3. Eigentumsverhältnisse bei mehreren Parteien 1

C. Gebührenbestimmungen 2
Art. 4. Anschlussgebühren 2
Art. 5. Benutzungsgebühr 2

D. Rechnungsstellung und Inkasso 2
Art. 6. Rechnungsstellung 2
Art. 7. Zahlungsbedingungen 2
Art. 8. Gebührenpflichtige Schuldnerin/Schuldner 3
Art. 9. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern 3
Art. 10. Verjährung 3
Art. 11. Gebührenstundung 3

Anhang 1: Tarifordnung zum WVR 4

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 67 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 10. Dezember 2025, erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug des Wasserversorgungsreglementes (WVR).

Art. 2. Zuständigkeit

[1] Das Ressort Werkbetriebe (Wasserversorgung Adliswil) ist verantwortlich für den operativen Vollzug des WVR sowie der vorliegenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere

a. den reibungslosen Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung, die Einhaltung der Richtlinien zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und Löschwasserversorgung,

b. die Festlegung der notwendigen Unterlagen zum Versorgungsgesuch und für die Bestimmung der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Versorgungsleitung,

c. die Prüfung und Freigabe des Versorgungsgesuchs,

d. die Einmessung von Hausanschlüssen und der Wasserversorgungsanlagen,

e. die Berechnung und Rechnungsstellung der Anschlussgebühren,

f. die Überwachung von Wasserversorgungsbauwerken,

g. die Erstellung und Nachführung einer Unterhaltsplanung für die Wasserversorgungsanlagen,

h. für die Rechnungsstellung und den Einzug der Benutzungsgebühren.

[2] Das Ressort Werkbetriebe kann Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten beauftragen.

B. Aufgaben von Liegenschaftsbesitzenden und Eigentümerschaft

Art. 3. Eigentumsverhältnisse bei mehreren Parteien

[1] Bei privaten Anlagen der Wasserversorgung, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

[2] Sollten die Eigentumsverhältnisse nicht im Grundbuch eingetragen sein und werden die Eigentumsverhältnisse nach der Aufforderung der zuständigen Stelle nicht mitgeteilt, werden die Gebühren gleichmässig auf alle Miteigentümer verteilt.

C. Gebührenbestimmungen

Art. 4. Anschlussgebühren

[1] Beträgt die Anschlussgebühr weniger als CHF 250.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

[2] Sollten Änderungen in der Bauphase stattfinden, wird die Anschlussgebühr auf Antrag bei Schlussabnahme neu berechnet. Vermindert sich die Anschlussgebühr gegenüber der ursprünglich festgesetzten Anschlussgebühr um weniger als CHF 500.00 werden keine Gebühren zurückerstattet.

[3] Der Faktor für die Umrechnung der Flächenwerte von der Baumasse in anrechenbare Geschossfläche (aGF) ist dem Leitfaden «Dichtevorgaben umsetzen» des Kantons Zürich vom April 2015 zu entnehmen.

[4] Die Anschlussgebühr ist in voller Höhe für das gesamte bewilligte Bauvorhaben zu entrichten. Es bleibt unbeachtet, ob das Bauvorhaben einheitlich oder in mehreren zeitlich versetzten Bauetappen ausgeführt wird. Eine stufenweise Berechnung oder Erhebung der Gebühr ist ausgeschlossen.

Art. 5. Benutzungsgebühr

[1] Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als CHF 50.00, kann auf die Erhebung verzichtet werden.

[2] Für den Wasserbezug von einem fest installierten Baustellenprovisorium oder über einen Hydranten mittels temporär installiertem Wasserzähler wird eine Mindestgebühr von CHF 100.00 pro Anschluss und Nutzung erhoben. Übersteigt die Benutzungsgebühr CHF 100.00, ist nur die höhere verbrauchsabhängige Gebühr und Grundgebühr zu entrichten.

D. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 6. Rechnungsstellung

[1] Mit der Erteilung der Baufreigabe sind 100 % der Anschlussgebühren fällig. Sollten Änderungen in der Bauphase stattfinden, wird die Anschlussgebühr bei Schluss-abnahme entsprechend neu berechnet.

[2] Die Benutzungsgebühren können periodisch in Rechnung gestellt werden. Die WVA ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

[3] Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen, Rückzahlung oder Abrechnung) kann die WVA dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenordnung (GebO) der Stadt Adliswil in Rechnung stellen.

Art. 7. Zahlungsbedingungen

[1] Die von der WVA gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung.

[2] Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Gebührenschuldner ohne weiteres in Verzug.

[3] Bei Zahlungsverzug ist die WVA berechtigt, Verzugszinsen gemäss schweizerischem Obligationenrecht (OR) und Mahngebühren gemäss der Gebührenordnung (GebO) der Stadt Adliswil zu verlangen.

[4] Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WVA eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WVA gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 8. Gebührenpflichtige Schuldnerin/Schuldner

[1] Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin oder bei der angeschlossenen Liegenschaft bauberechtigt war.

[2] Die Kundschaft schuldet die Benutzungsgebühren.

Art. 9. Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss schweizerischem Obligationenrecht (OR) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 10. Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der WVA verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

Art. 11. Gebührenstundung

[1] Die WVA kann auf begründetes Gesuch hin die Anschlussgebühren stunden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Stundung erfolgt unter Aufstellung eines Tilgungsplanes.

[2] Die Bewilligung der Stundung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Gestundete Beträge sind zu verzinsen; massgebend ist der Verzugszinssatz nach der aktuellen Zinssatzverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

[3] Die Restforderung wird sofort zur Zahlung fällig, wenn die besonderen Umstände wegfallen oder die Liegenschaft veräussert wird.

Anhang 1: Tarifordnung zum WVR

a. Die Preisansätze für Verbrauchsgebühren betragen:

Verbrauchsgebühren	Bemerkungen	Preisansatz (exklusiv MwSt.)
Jährliche Grundgebühr	Durchfluss des Trinkwasserzählers (Nennleistung)	111.92 CHF/(m³/h)
Mengengebühr	Aufgrund des Wasserverbrauchs	1.34 CHF/ m³
Löschgebühr (pauschal)	aGF / Grundfläche bis 6m²	00.00 CHF/Jahr
	aGF / Grundfläche ab 6m²	150.00 CHF/Jahr

b. Die Preisansätze für den Wasserbezug ab fest installiertem Baustellenprovisorium oder Hydranten (Bauwasser, Landwirtschaft etc.) betragen:

Temporäre Zählernutzung	Bemerkungen	Preisansatz (exklusiv MwSt.)
Tägliche Wasserzählermiete	Durchfluss des Trinkwasserzählers (Nennleistung)	0.31 CHF/(m³/h)
Mengengebühr	Aufgrund des Wasserverbrauchs	2.53 CHF/m³